



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
Leistungsbereich Internationale Beziehungen
Ressort Europäische Zusammenarbeit
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Zürich, 16. Mai 2012 Ze/sm
zellweger@arbeitgeber.ch

Verordnung über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme. Unsere Beurteilung basiert auf einer internen Anhörung unserer Mitglieder aus den Regionen und den Branchen.

1. Zusammenfassung der Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV)

Unsere Position lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Der SAV erachtet den Handlungsbedarf bezüglich der Verbesserung der Transparenz unseres Berufsbildungssystems und der internationalen Verständlichkeit unserer Abschlüsse als ausgewiesen. Die Entwicklungen des wirtschaftlichen und bildungspolitischen Umfeldes machen einen entsprechenden Entwicklungsschritt dringend nötig. Die gewählten Instrumente des Kopenhagen-Prozesses werden auch von europäischen Arbeitgeberkreisen als die «Mittel der Wahl» angesehen.
- Leider bezieht sich diese Verordnung lediglich auf Berufsbildungsabschlüsse. Ein Einbezug des Hochschulbereiches wäre aus Arbeitsmarktsicht wünschbar. Mittelfristig muss es gelingen, Berufsbildungs- und Hochschulbereich in einen einzigen Qualifikationsrahmen einzuordnen.
- Die Verfahren zur Einstufung der Abschlüsse sind, vor allem in der Anfangsphase, sehr sensible Prozesse, denen die nötige Beachtung geschenkt werden muss. Das BBT muss einerseits die Organisation der Arbeitswelt noch besser und verbindlicher als vorgesehen in den Entscheidungsprozess einbinden, andererseits hat es die Verantwortung für ein konsistentes und glaubwürdiges Gesamtsystem wahrzunehmen.
- Wesentlich für den Erfolg des Vorhabens werden auch die Einstufungspraxis der EU-Länder sowie die Akzeptanz und das Vertrauen der einzelnen in- und ausländischen Arbeitgeber in die NQR-CH-Einstufungen und die Erläuterungen im Diplomzusatz sein. Allfällige (unerwünschte) Rückwirkungen im Schweizerischen System etwa durch eine «Hierarchisierung»

- der Berufe oder einen prestige-getriebenen Drang zu hohen Einstufungen sind nicht von vornherein auszuschliessen. Entsprechende kommunikative Begleitmassnahmen sind vorzusehen.
- Bezüglich der konkreten Ausgestaltung und Bezeichnung der Diploma Supplements bestehen bei unseren Mitgliedern divergierende Ansichten. Teilweise werden unterschiedliche «Euro-pass-Vorlagen» und unterschiedliche Bezeichnungen für die berufliche Grundbildung einerseits und die höhere Berufsbildung andererseits gefordert.

2. Grundsätzliche Bemerkungen

Die Schweizer Berufsbildung gilt als bewährt und erfolgreich. Trotzdem droht sie unter Druck zu geraten: Sowohl im angelsächsischen als auch im romanischen Kulturraum bestehen Zweifel an der Leistungsfähigkeit eines Systems, das stark auf Praxis und weniger auf reine Schultheorie setzt. Es bedarf entsprechend grosser Anstrengungen, dass die Stärken der dualen Berufslehre und der höheren Berufsbildung auf internationaler Ebene besser wahrgenommen werden. Ansonsten droht eine fehlende Anerkennung von Berufsbildungsabschlüssen und damit eine eingeschränkte Mobilität respektive Benachteiligung von Schweizer Fachkräften im Ausland.

Es gibt zudem immer mehr Hinweise, dass in der Schweiz tätige ausländische Unternehmen mitunter Mühe haben, die Qualifikationen unseres Berufsbildungssystems richtig einzuschätzen. Aus diesem Grund würden teilweise Stellenbewerber mit Hochschulabschlüssen bevorzugt. Mit der Bologna-Reform, bei der eine Europäisierung und Harmonisierung der Studienstufen und Abschlüsse im Mittelpunkt stand, hat das Hochschulsystem in seiner Art auf die Internationalisierung reagiert.

Der SAV erachtet den Handlungsbedarf bezüglich Verbesserung der Transparenz unseres Berufsbildungssystems sowie der internationalen Verständlichkeit unserer Abschlüsse als ausgewiesen. Entsprechend wichtig ist es, dass die Schweiz die sich bietenden Möglichkeiten und Instrumente des Kopenhagen-Prozesses der EU geschickt nutzt, um diese Ziele zu erreichen. Als arbeitsmarktorientierte Strategie, welche im Gegensatz zur Bologna-Reform keine internationale Harmonisierung anstrebt, sondern die Vielfaltigkeit der Berufsbildungssysteme unterstützt, scheint dies der geeignete Rahmen, um unser Berufsbildungssystem besser zu positionieren ohne Bewährtes unnötig in Frage stellen zu müssen.

Aufgrund der Erfahrungen im Ausland ist es auch richtig, dass der nationale Qualifikationsrahmen der Schweiz (NQR-CH) mit den Diplomzusätzen prioritär erarbeitet wurde, da er sich sich – von den zur Verfügung stehenden Instrumenten – besonders gut eignet, das duale Berufsbildungssystem der Schweiz – insbesondere die höhere Berufsbildung – international zu positionieren.

Was die Implementierung des NQR-CH und insbesondere den konkreten Einstufungsprozesses der Abschlüsse und der Ausgestaltung der Diplomzusätze betrifft, bestehen jedoch verschiedene Bedenken. Insbesondere wird bedauert, dass der Hochschulbereich aus dem NQR-CH ausgeklammert ist, so ist eine direkte Vergleichbarkeit der Berufsbildungsabschlüsse von Tertiär B mit den Hochschulabschlüssen Tertiär A nicht möglich. Wenig absehbar ist zurzeit, wie sich einerseits die Einstufungspraxis in den EU-Ländern entwickelt und andererseits ob es gelingt, die Akzeptanz und das Vertrauen der Arbeitgeber in diese Instrumente zu erreichen.

Trotz dieser Bedenken und Unsicherheiten, muss der Versuch unternommen werden, die vorgesehenen Instrumente zu Gunsten der Berufsbildung einzusetzen. Entsprechend sind die zur Diskussion stehenden rechtlichen Grundlagen zu schaffen.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 2. Geltungsbereich

Leider beschränkt sich der Gegenstand auf Berufsbildungsabschlüsse. Der Einbezug der Hochschulabschlüsse wäre zu begrüßen gewesen. Insbesondere deshalb, weil auf dem Arbeitsmarkt Absolventen einer höheren Berufsbildung unter anderem auch mit Absolventen von Hochschulen in Konkurrenz stehen.

Antrag: *Mittelfristig sollte ein einziger, sowohl Berufsbildungs- als auch Hochschulabschlüsse umfassender nationaler Qualifikationsrahmen zu Verfügung stehen. Das Thema muss im neuen Staatssekretariat für Bildung angegangen werden.*

Art. 2 Abs. 1 lit. c.

Der Begriff «Berufsbildungsverantwortliche» ist unscharf. Betrifft dies die Berufsfachschullehrer, die Instrukto:ren in überbetrieblichen Kursen oder die Berufsbildungsverantwortlichen in den Betrieben? In den Erläuterungen wurden die Berufsbildungsverantwortlichen in den Lehrbetrieben ausgeklammert. Hier muss deutlicher werden, für welche Bildungen bzw. für welche Kategorie von Bildungen der NQR-CH vorgesehen ist.

Art. 2 Abs. 2:

Der Status von Nachdiplomstudien höherer Fachschulen (NDS-HF) muss im Rahmen von allfälligen Anpassungen des Berufsbildungsgesetzes geklärt werden. Die weitere Anerkennung der NDS-HF wurde im Vorentwurf des Weiterbildungsgesetzes in Frage gestellt, was aber nicht unserer Auffassung entspricht. Diese Verordnung darf dafür kein Präjudiz bilden. Im bisherigen Verständnis unserer Mitglieder sind NDS-HF die zweite Stufe von höheren Fachschulen und damit formelle Angebote der höheren Berufsbildung. Entsprechend müssen diese Abschlüsse auch in den NQF-CH eingeordnet werden können.

Antrag: *ersatzlose Streichung*

Art. 3 Grundsätze

Art. 3 Abs. 1

Wir befürworten einen NQR-CH, welcher aus acht Niveaustufen besteht. Die Analogie zum europäischen Modell wird die internationale Vergleichbarkeit erleichtern.

zum Qualifikationsrahmen Anhang 1:

Es ist insbesondere sicherzustellen, dass auch Berufe, bei welchen die personalen Kompetenzen zu den grundlegenden Fertigkeiten (bzw. Prozeduralen Fertigkeiten) gehören, bei der Einstufung nicht benachteiligt werden. Diesbezügliche Fragen stellen sich etwa im Bereich Gastgewerbe oder Gesundheit.

Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3

Der Diplomzusatz ist als Instrument grundsätzlich zu begrüßen. Er leistet einen Beitrag, um die Berufsbildungsabschlüsse im Ausland verständlicher darzustellen und hilft den Unternehmen, den gros-

sen Aufwand etwa bei der Übersetzung von Kompetenznachweisen, Ausbildungs- und Arbeitszeugnissen zu vermindern.

Es muss geklärt werden, wie mit Differenzierungen zwischen Niveaus, Fachrichtungen oder Schwerpunktausbildungen umgegangen wird. Die eidgenössischen Fähigkeitszeugnisse weisen beispielsweise Profilunterschiede, Fachrichtungen oder Schwerpunktausbildungen nicht aus. Solche Unterscheide sind jedoch durchaus relevant und sollten in den Diplomzusätzen berücksichtigt werden (Beispiele: Polymechniker Profile G und E oder Kaufleute Profile B und E). Man kann Art. 3 Abs. 3 so interpretieren, dass zu jedem EFZ lediglich ein einziger Diplomzusatz ausgestellt wird. Dadurch werden jedoch Profilunterschiede und weitere Kompetenzdifferenzierungen im Diplomzusatz nicht sichtbar. Es fehlen somit Informationen, die bei Bewerbungs- und Rekrutierungsprozessen von grosser Bedeutung sind. Pro Beruf sollten verschiedene Diplomzusätze bzw. Varianten möglich sein.

Antrag: Die Diplomzusätze müssen Profilunterschiede, Abschlüsse mit oder ohne Berufsmatura, sowie Fachrichtungen oder Schwerpunktausbildungen innerhalb einer beruflichen Grundbildung, die zu unterschiedlichen Niveauabstufungen führen, berücksichtigen.

Es gibt auch innerhalb von einzelnen Berufen Fachrichtungen und Schwerpunktausbildungen die zu keinen Niveauunterschieden führen. Gerade diese Information ist jedoch entscheidend bei der Frage, wie eine Fachfrau oder ein Fachmann in der Praxis eingesetzt werden kann. Hier wären Übersetzungen der entsprechenden Kompetenzenbeschreibungen der Bildungsverordnungen oder der Bildungspläne als Beiblatt zum Diplomzusatz sehr nützlich. Dieses Beiblatt wäre zudem nützlich, um die vielfältigen Differenzierungen der Berufe, die ansonsten nicht abgebildet werden, transparent zu machen.

Antrag: Möglichkeiten für offizielle Beiblätter zum Diplomzusatz müssen bestehen, um die weitere in der Praxis relevante Differenzierungen der Abschlüsse vorzunehmen.

Art. 3 Abs. 4; Diplomzusatz gemäss Anhang 3:

Die konkrete Ausgestaltung des Diplomzusatzes ist bei unseren Mitgliedern umstritten. Das vom Bund vorgeschlagene Dokument des Diplomzusatzes basiert auf einer angepassten Vorlage des Europasses für berufliche Abschlusszeugnisse. Allerdings wird die EU-Vorlage mit «Zeugnis Erläuterung» überschrieben – im Gegensatz zum Schweizer Modell, das mit «Diplomzusatz» bezeichnet wird.

Ein Teil unserer Mitglieder erachtet für die spezifischen Bedürfnisse der höheren Berufsbildung die verwendete Vorlage als nicht tauglich und empfiehlt für die höhere Berufsbildung die Vorlage, welche von Europass für die Hochschulabsolventinnen und Absolventen vorgesehen ist. Diese Vorlage wird von der EU auch als Diplomzusatz bezeichnet. Allerdings wäre ein solcher Diplomzusatz personalisiert (im Gegensatz zum Konzept des Zusatzes, wie es die vorliegende Verordnung eigentlich vorsieht). Es ist genauer zu prüfen, ob dieser für die gesamte höhere Berufsbildung (inkl. Eidgenössischen Prüfungen) sinnvollerweise anwendbar wäre. Ein anderer Teil unserer Mitglieder spricht sich gegen die Bildung von zwei Diplomzusatz-Kategorien innerhalb des gleichen Qualifikationsrahmens aus. Sehr wichtig ist, dass eine möglichst hohe EU-kompatible Bezeichnung und Darstellung der Dokumente gewährleistet wird.

Art. 4 Einstufung der Abschlüsse

Von grösster Bedeutung ist, dass die betriebliche Praxiserfahrung (Lernen im Betrieb, Berufspraxis, Berufsroutine) als zentraler Bestandteil des Lernens in der Berufsbildung im NQF-CH berücksichtigt wird. Die Aufteilung der Beschreibungen in die Kategorien Kenntnisse, Fertigkeiten und Transferkompetenzen kann dies erfüllen. Wir erachten es auch als richtig, dass als Grundlage zur Einstufung die sog.

Basisdokumente, welche verbundpartnerschaftlich erarbeitet wurden, dienen. Allerdings darf sich der Akt der Einordnung nicht auf eine Konsultation auf den Korrespondenzweg beschränken. Die Validierung dieser Resultate muss nötigenfalls im Dialog mit den zuständigen Verbundpartnern; insbesondere den Trägerorganisationen und der abnehmenden Wirtschaft erfolgen. Dabei sind durchdachte Prozesse nötig, die sowohl die Akzeptanz der Träger also auch ein konsistentes Gesamtsystem erlauben.

Art. 5 Verfahren

Es ist richtig, dass die Einstufung prinzipiell in den ordentlichen Verfahren stattfindet, welche für den Erlass der Vorschriften über die Bildungsinhalte und den Gegenstand des Qualifikationsverfahrens vorgesehen sind, jedoch – bei Bedarf – in einem gesonderten Verfahren erfolgen kann.

Der Einstufungsentscheid scheint allen unserem Mitgliedern eine sensible Angelegenheit, der wenn immer möglich von allen beteiligten Verbundpartnern mitgetragen werden muss. Wie bereits unter Art. 4 erwähnt gilt es, insbesondere die direkt betroffenen Organisationen der Arbeitswelt zwingend einzubinden. Eine schriftliche Konsultation wird – zumindest in der Anfangsphase – nicht genügen.

Antrag: *Der Einbezug der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt im Einstufungsverfahren soll in Art. 5 explizit zum Ausdruck kommen.*

Art. 6 Verzeichnis

Das Verzeichnis dient der Transparenz und ist zu begrüssen. Es darf aber nicht dazu führen, dass unter Berufung auf dieses Register Rechtsansprüchen bezüglich Lohn oder Durchlässigkeit im Bildungssystem entstehen.

Art. 7 Abgabe der Diplomzusätze

Diplomzusätze entfalten ihre Wirkung gegenüber der Arbeitswelt aufgrund einer hohen Glaubwürdigkeit und adäquate, relevante Beschreibungen. Deshalb müssen diese hoheitlich autorisiert sein und von den zuständigen Stellen, welche auch die Berufsatteste, Fähigkeitszeugnisse, Fachausweise oder Diplome ausstellt, abgegeben werden.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, welche Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Standpunkte zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Thomas Daum
Direktor

Jürg Zellweger
Mitglied der Geschäftsleitung

Auch per E-Mail: laura.antonelli@bbt.admin.ch